KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2023

Nr. 2023/1583

Höchsttaxen 2024 für stationäre und teilstationäre Angebote im Bereich Pflege und Betreuung (Alters- und Pflegeheime, Tagesstätten) sowie Anerkennung interRAI LTCF CH

---

1. Ausgangslage

1.1 Taxgestaltung für stationäre Angebote

Gemäss § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen die generellen Höchsttaxen fest. Darunter fallen auch alle stationären und teilstationären Angebote im Bereich Pflege. Gemäss § 52 Abs. 2 SG bewilligt das Departement des Innern die massgebenden individuellen Taxen. Gemäss § 144^{quater} Abs. 1 SG legt der Regierungsrat im Rahmen der Regelung der Pflegefinanzierung auch die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung, Pflege- und Betreuungskosten fest. Entsprechend liegt es in der Kompetenz des Regierungsrates, die Taxgestaltung für die genannten Institutionen und gleichermassen das jeweilige Modell für die Pflegefinanzierung festzulegen.

Damit für den ganzen Kanton eine die Kostenstruktur der Institutionen adäquat abbildende Höchsttaxe nach § 52 SG ermittelt werden kann und, gestützt auf diese, korrekte und individuelle Taxen festgesetzt werden können, muss eine hohe Transparenz gegeben sein. Dazu muss die Rechnungslegung bzw. die Gestaltung der Kostenrechnung einheitlich erfolgen. Dies wird mit dem überarbeiteten Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn sichergestellt, welches mit RRB Nr. 2022/671 vom 26. April 2022 in Kraft gesetzt worden ist. Mit diesem Reglement werden die Alters- und Pflegeheime verpflichtet, ihre Jahresrechnungen in Übereinstimmung mit den Fachempfehlungen von Swiss GAAP FER abzulegen. Alle Alters- und Pflegeheime, welche auf der Heimliste des Kantons Solothurn geführt werden, müssen zudem eine Kostenrechnung und Leistungsstatistik erstellen. Grundlage dazu bilden die Bestimmungen der Handbücher Artiset, ehemals Curaviva. Abweichende Bestimmungen sind im Reglement aufgeführt. Durch die Anwendung des überarbeiteten Reglements konnte die Datenlage weiter verbessert werden. Es wurden Kostenrechnungen in hoher Qualität eingereicht, auf deren Grundlage eine Höchsttaxe und individuelle Taxen für die Institutionen festgesetzt werden können.

1.2 Taxgestaltung für teilstationäre Angebote

Die Einwohnergemeinden sichern gemäss § 143bis Abs. 1 SG in ihrer Selbsthilfe oder Autonomie eingeschränkten Personen ab 65 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Solothurn, die nicht dauernd oder vorübergehend in einem Spital oder Heim leben oder in einer geschützten Werkstätte arbeiten, den Besuch einer Tagesstätte im Kanton Solothurn. Gemäss Abs. 2 gelten als Tagesstätten Tages- oder Nachtstrukturen mit einem Leistungsangebot, das entweder ausschliesslich während des Tages oder ausschliesslich während der Nacht erbracht wird. Tagestätten im Kanton Solothurn erhalten gemäss § 143ter Abs. 1 SG bei effektiver Nutzung ihres Angebotes durch Personen gemäss § 143bis Abs. 1 SG pro Tag oder Nacht einen Betreuungsbeitrag. Pro bewilligtem Tages- oder Nachtplatz kann immer nur ein Beitrag auf 24 Stunden in Rechnung gestellt werden. Gemäss § 143ter Abs. 3 SG legt der Regierungsrat den Betreuungsbeitrag nach Anhörung

der Einwohnergemeinden fest und stuft diesen in der Höhe nach folgenden Personenkategorien ab:
a) Personen ohne besondere Auffälligkeiten,
b) Personen mit psychischer Beeinträchtigung und
c) Personen mit Demenz.

Seit dem Ende der Covid-19-Pandemie existieren im Kanton Solothurn lediglich noch sieben Seniorentagesstätten (im Jahr 2020 waren es noch zehn). Deren Vertretungen sind an den Kanton und die Einwohnergemeinden herangetreten, um darauf hinzuweisen, dass die Höchsttaxe für Tagesstätten und der Betreuungsbeitrag der öffentlichen Hand für den Besuch von Tagesstätten zu tief angesetzt seien. Ohne Spenden sei damit nur eine defizitäre Betriebsführung möglich, wodurch auch der Betrieb der noch bestehenden Tagesstätten gefährdet sei. Die finanzielle Situation der Tagesstätten wurde im August 2022 anhand ausgewählter Kostenrechnungen des Jahres 2021 aufgezeigt. In den Jahren 2022 und 2023 hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen des Gesundheitsamts, des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und der Tagesstätten basierend auf den Kostenrechnungen der Jahre 2021 und 2022 ein neues und kostendeckendes Finanzierungsmodell für die Tagesstätten erarbeitet.

1.3 Neue Version des Bedarfsabklärungssystems RAI/RUG

Seit dem Jahr 2000 wird in den Alters- und Pflegeheimen des Kantons Solothurn mit dem Bedarfsabklärungssystem RAI/RUG gearbeitet. Das Resident Assessment Instrument für Alters- und Pflegeheime (RAI Nursing Home, RAI-NH) ermöglicht u.a. die Abklärung des Bedarfs von Menschen in Alters- und Pflegeheimen und unterstützt die Pflegeplanung, die Qualitätssicherung und die Kostensteuerung im Langzeitpflegebereich. Dieses System generiert aus den Assessmentdaten Pflegeaufwandgruppen, die sogenannten Resource Utilization Groups (RUGs), welche die Zuteilung aller Bewohner/-innen in eine der zwölf Tarifstufen gemäss der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (SR 1832.112.31; Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) erlaubt. Im Jahr 2016 ist das System RAI/RUG neu kalibriert worden, insbesondere um die Zeitaufwände bei der Betreuung und Pflege von Menschen mit Demenz besser abbilden zu können (RRB Nr. 2016/1005 vom 7. Juni 2016).

Im Jahr 2021 ist durch die BESA QSys AG, die Anbieterin der Systeme zur Pflegebedarfsermittlung BESA und RAI in der Schweiz, mitgeteilt worden, dass ab August 2022 eine neue RAI-Version «interRAI LTCF CH» zur Verfügung stehen wird. «inter» steht als Bezeichnung für die «Internationalität» der Instrumente und der Forschenden-Community, «LTCF» für Long Term Care Facilities (= Langzeitpflege-Einrichtungen). Es handelt sich um die international benutzte Bezeichnung für das Instrument zur Abklärung der Menschen in Alters- und Pflegeheimen. «CH» ist zusätzlich im Namen enthalten, weil das internationale Instrument Schweizer Spezifitäten enthält. Mittelfristig ist schweizweit die Ablösung des bisherigen RAI-Assessments RAI-NH (mit dem CH-Index 2016) durch das neuere Instrument interRAI LTCF CH (mit dem CH-Index 2016 LTCF) vorgesehen. Der Wechsel der Pflegeeinrichtungen auf die neue Version muss durch die Kantone freigegeben werden.

2. Erwägungen

2.1 Taxen 2024 für stationäre Angebote

Die Heime legten dem Departement des Innern die Kostenrechnungen und die dazugehörenden Details zur Ermittlung der Finanzierungsanteile gemäss § 144^{quater} Abs. 4 SG offen. Die Analyse der Kostenrechnungen und Leistungsstatistiken zeigt, dass die Höchsttaxe 2024 im Bereich der Hotellerie inkl. Betreuung zum Vorjahr unverändert bleiben kann, im Bereich der Pflege hingegen für die Pflegestufen 2-12 angepasst werden muss.

Darüber hinaus wurde in den Verhandlungen über die Höchsttaxen vereinbart, aufgrund der weiterhin überdurchschnittlichen Inflationsrate auch für 2024 einen Teuerungsausgleich zu gewähren. Dieser beträgt für die Hotellerie (inkl. Betreuung) 2.50 Franken pro Tag. Für die Pflege wird ein Zuschlag von 1.5% dazugerechnet. Die festzulegenden Pflegetaxen gelten vorbehältlich einer möglichen Anpassung der Krankenversicherungsbeiträge pro Pflegestufe durch den Bundesrat. Die Investitionskostenpauschale (IKP) wird für das Jahr 2024 wiederum auf 26 Franken festgelegt. Vorgaben an die Alters- und Pflegeheime in Zusammenhang mit den Höchsttaxen Langzeitpflege 2024 sind in den Weisungen des Gesundheitsamtes in Anhang 1 festgelegt.

2.2 Taxen 2024 für teilstationäre Angebote

Erstmals reichten alle Solothurner Tagesstätten für betagte Menschen ihre Kostenrechnungen und Leistungsstatistiken ein, damit Analysen vorgenommen und ein Benchmarking durchgeführt werden konnte. Die Analyse der vorliegenden Daten aus den Jahren 2021 und 2022 bestätigte die Aussage der Tagesstätten, dass die bisherige Höchsttaxe für die Tages- oder Nachtstruktur von 175 Franken nicht kostendeckend ist. Alle Institutionen arbeiten damit defizitär bzw. sind auf ein grosses Spendenvolumen angewiesen, wodurch deren Weiterbestehen gefährdet ist.

Die Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons, der Einwohnergemeinden und der Tagesstätten erkannte primär zwei Probleme im Zusammenhang mit der bisherigen Finanzierung. Erstens sind der Betreuungsbeitrag (d.h. der Beitrag der Einwohnergemeinden) und die Beiträge der Krankenversicherer im Verhältnis zu den Kosten sehr tief angesetzt. Dies zeigt auch ein Vergleich mit den umliegenden Kantonen. Die Höchsttaxe musste in den vergangenen Jahren mehrfach erhöht werden, wobei die Beiträge der Einwohnergemeinden und der Krankenversicherer nicht angepasst worden sind. Der Finanzierungsanteil der Tagesgäste (d.h. der Nutzerinnen und Nutzer der Tages- oder Nachtstruktur) ist entsprechend gewachsen. Der Anteil eines Tagesgastes in einer tiefen Pflegestufe (z.B. 2) ohne besondere Auffälligkeiten liegt bspw. aktuell bei 145.80 Franken pro Tag. Die Vertretungen der Tagesstätten weisen darauf hin, dass der Anteil der Tagesgäste nicht weiter erhöht werden sollte, weil das Angebot bereits jetzt für viele Menschen aus finanziellen Gründen unattraktiv ist. Zweitens führt die aktuelle Finanzierungsregelung zur paradoxen Situation, dass Personen mit tieferem Betreuungsbedarf mehr für einen Tagesstätten-Aufenthalt bezahlen müssen als Personen mit höherem Betreuungsbedarf. Dies liegt daran, dass sich die Beiträge der Tagesgäste nach der Formel «Taxe abzüglich Krankenversicherungsbeitrag abzüglich Betreuungsbeitrag» bemessen, wobei für Personen mit höherem Betreuungsbedarf höhere Betreuungs- und Krankenversicherungsbeiträge ausgerichtet werden. Dadurch fällt der Eigenanteil der Gäste mit geringerem Betreuungsbedarf höher aus. Angehörige von Tagesgästen und die Verantwortlichen der Tagesstätten stören sich an dieser Regelung. In der Arbeitsgruppe besteht Einigkeit, dass das Finanzierungsmodell im bestehenden gesetzlichen Rahmen justiert werden muss und die Unterstützungsbeiträge erhöht werden müssen, um den Betrieb der bestehenden Tagesstätten zu sichern und die Schaffung weiterer Tagesstätten zu fördern. Tagesstätten für betagte Menschen sind ein wichtiges und wirksames Angebot zur Entlastung betreuender Angehöriger und ermöglichen die Verzögerung von Heimeintritten. Die in der *Versorgungsplanung der Alters- und Langzeitpflege 2030* angestrebte Verlagerung von leicht pflegebedürftigen Personen vom stationären in den ambulanten und intermediären Bereich (u.a. in Tagesstätten) kann nur gelingen, wenn genügend Tagesstätten zur Verfügung stehen.

Gestützt auf die Kostenrechnungen und Leistungsstatistiken der Jahre 2021 und 2022 wurde ein neues Finanzierungsmodell erarbeitet, mit dem die aufgezeigten Probleme im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen gelöst werden können. Die Taxen für die Tages- oder Nachtstruktur berechnen sich dabei nach der Formel «Krankenversicherungsbeitrag (nach Pflegestufe) plus Betreuungsbeitrag (abgestuft gemäss § 143ter Abs. 3 SG) plus einheitlicher Beitrag der Tagesgäste». Der Betreuungsbeitrag pro Tag oder Nacht, ausgerichtet durch die Einwohnergemeinde, wird folgendermassen erhöht:

- Für Personen ohne besondere Auffälligkeiten (Personenkategorie a) von bisher 10 Franken auf 70 Franken.

- Für Personen mit psychischer Beeinträchtigung (Personenkategorie b) von bisher 20 Franken auf 80 Franken.

- Für Personen mit Demenz (Personenkategorie c) von bisher 30 Franken auf 90 Franken.

Die Zuteilung zu einer Personenkategorie wird durch die Tagesstätte vorgenommen. Die Zuteilung zu den Kategorien b und c setzt ein ärztliches Zeugnis voraus. Das Gesundheitsamt erlässt Vorschriften zur Rechnungsstellung und zur Zuteilung in die Personenkategorien, überprüft diese und zahlt die Betreuungsbeiträge aus.

Der Beitrag der Tagesgäste wird über alle Stufen hinweg bei 90 Franken festgelegt. Der bisherige Beitrag der Tagesgäste lag, basierend auf der Höchsttaxe 2023 von 175 Franken, zwischen 155.40 Franken (für Gäste der Personenkategorie a in der Pflegestufe 1) und 29.80 Franken (für Gäste der Personenkategorie c in Pflegestufe 12). Die allermeisten Tagesgäste sind in den Pflegestufen 1 bis 6 eingestuft.

Die Höchsttaxen für die Tages- oder Nachtstruktur im Jahr 2024 reichen – in Abhängigkeit von der Personenkategorie und der Pflegestufe – von 169.60 Franken (für die Kombination von Kategorie a und Stufe 1) bis 295.20 Franken (für die – unwahrscheinliche – Kombination von Kategorie c und Stufe 12) pro Tag (oder ggf. pro Nacht). Die Taxtabelle mit allen Höchsttaxen befindet sich in Anhang 4.

Der VSEG hat diesem angepassten Berechnungsmodell und der damit einhergehenden Erhöhung des Betreuungsbeitrags der Einwohnergemeinde am 13. Juni 2023 zugestimmt.

2.3 Sonderregelungen

Die bisherigen Bestimmungen zu ausserkantonalen Heimeintritten wurden aktualisiert. Diese sind nebst den Regelungen zur Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), den Rahmenbedingungen für beatmete Heimbewohner/-innen sowie für Menschen mit einer Beeinträchtigung unter 65 Jahren in einem Alters- und Pflegeheim im Anhang 2 «Sonderregelungen 2024» abgebildet. Die Finanzierung von 24-Stunden-Strukturen in Alters- und Pflegeheimen wird aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlagen nicht weitergeführt.

2.4 Anerkennung von interRAI LTCF CH

Laut Informationen der BESA QSys AG soll das RAI-NH mittelfristig vollständig durch interRAI LTCF CH abgelöst werden. Diese neue Version des Bedarfsabklärungssystems für Alters- und Pflegeheime kommt dem validierten internationalen Originalinstrument näher, wobei die Schweizer Spezifitäten erhalten bleiben. Es gewährleistet eine wissenschaftlich anerkannte Anwendungsqualität. Darüber hinaus bringt eine Umstellung auf die neue Version verschiedene Vorteile mit sich. So sind u.a. die Abstufungen bei den Kodierungen eindeutiger, womit eine bessere Zuverlässigkeit erreicht werden soll. Die zahlreichen Skalen der neuen Version verbessern darüber hinaus die Möglichkeiten, klinische Aussagen zu machen. Mit der Umstellung auf die neue Version kann die Dokumentationsphase zudem von sieben Tagen auf drei Tage gemäss internationalem Standard reduziert werden. Es ist daher sinnvoll, den CH-Index 2016 LTCF als gleichwertig zum CH-Index 2016 anzuerkennen, damit im Kanton Solothurn beide Instrumente, RAI-NH und interRAI LTCF CH, zur Pflegebedarfserfassung eingesetzt werden können. Der Wechsel von RAI-NH auf interRAI LTCF CH in den Solothurner Alters- und Pflegeheimen soll bis spätestens 1. Januar 2025 erfolgen.

3. Beschluss

3.1 Die Höchsttaxen für die Leistungsvergütung und für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Jahr 2024, wie in der Taxtabelle für die Langzeitpflege in Heimen im Anhang 3 aufgeführt, werden beschlossen und die Weisungen zu den Höchsttaxen Langzeitpflege 2024 im Anhang 1 zur Kenntnis genommen.

3.2 Die Sonderregelungen in Anhang 2 zu ausserkantonalen Heimeintritten, zu Mittel und Gegenständen, zu beatmeten Heimbewohner/-innen sowie für Menschen mit Beeinträchtigungen unter 65 Jahren in Alters- und Pflegeheimen werden beschlossen.

3.3 Der Betreuungsbeitrag für den Besuch von Tagesstätten wird gemäss Anhang 4 wie folgt beschlossen:

Für Personen ohne besondere Auffälligkeiten (Kategorie a)	70 Franken
Für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen (Kategorie b)	80 Franken
Für Personen mit Demenz (Kategorie c)	90 Franken

Der Beitrag der Tagesgäste wird pro Tag bei einheitlich 90 Franken festgesetzt.

3.4 Die Höchstaxen für den Besuch von Tagesstätten im Bereich Pflege im Jahr 2024 werden gemäss Taxtabelle im Anhang 4 beschlossen. Sie berechnen sich neu nach der Formel «Krankenversicherungsbeitrag (nach Pflegestufe) plus Betreuungsbeitrag (nach Personenkategorie) plus einheitlicher Beitrag der Tagesgäste».

3.5 Der Wechsel von RAI-NH auf interRAI LTCF CH im Kanton Solothurn wird freigegeben. Dazu wird der CH-Index 2016 LTCF als gleichwertig zum CH-Index 2016 anerkannt. Der Wechsel von RAI-NH auf interRAI LTCF CH in den Solothurner Alters- und Pflegeheimen hat bis spätestens 1. Januar 2025 zu erfolgen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Anhang 1: Weisungen Höchsttaxen Langzeitpflege 2024
- Anhang 2: Sonderregelungen 2024 (Alters- und Pflegeheime)
- Anhang 3: Langzeitpflege Heime – Höchsttaxen 2024
- Anhang 4: Langzeitpflege Tagesstätten – Höchsttaxen 2024

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Departement des Innern, Finanzen und Controlling
Gesundheitsamt (2); BRO, BAC
Amt für Gemeinden

Kantonale Ausgleichskasse (2)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
Gemeinschaft Solothurner Alters- und Pflegeheime (GSA), Sekretariat, Rötistrasse 12, 4513 Langendorf
senesuisse, Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz, Bahnhofplatz 2, 3011 Bern
santésuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
tarifsuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
curafutura, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern
Trägerschaften der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; Email-Versand durch GESA
Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; Email-Versand durch GESA
Ombudsstelle soziale Institutionen Kanton Solothurn, Schachenallee 29, 5001 Aarau
Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

Weisungen Höchsttaxen Langzeitpflege 2024

Stand: September 2023

Anhang 1 zum Höchsttaxen RRB 2024

Die Weisungen Höchsttaxen-Langzeitpflege regeln zusätzlich zum Regierungsratsbeschluss die individuellen Vorgaben, die für alle Alters- und Pflegeheime gelten.

1. Höchsttaxen

Die Höchsttaxen setzen sich zusammen aus einer Hotellerietaxe (Unterkunft und Verpflegung, Betreuung, Investitionskostenpauschale und Ausbildungsbeitrag) sowie einer Pflegetaxe (Patientenbeteiligung, Beiträge der öffentlichen Hand sowie der Krankenversicherer).

2. Hotellerie

2.1. Unterkunft, Verpflegung und Betreuung

Sie beinhaltet unter anderem die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Freizeitaktivitäten und Betreuung.

2.2. Investitionskostenpauschale

Es gilt eine Investitionskostenpauschale von 26.00 Franken pro Tag. Mit dieser Investitionskostenpauschale sind in erster Linie allfällige noch bestehende Hypothekarschulden zurückzuzahlen, Schulden abzubauen, Abschreibungen vorzunehmen und/oder Rückstellungen zu tätigen sowie für den werterhaltenden Unterhalt zu sorgen. Die verantwortlichen Trägerschaften der Pflegeheime können selber entscheiden, wie werterhaltende Massnahmen und Rückstellungen zu beurteilen sind. Wenn die zweckbestimmte Rückstellung der Mittel nicht nachgewiesen werden kann und trotz Aufforderung seitens des Gesundheitsamts (GESA) innert nützlicher Frist keine Nachbesserung erfolgt, kann als letzte Möglichkeit die Betriebsbewilligung entzogen werden.

2.3. Ausbildungspauschale

§ 22bis des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) regelt die Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe. Weiter gilt das jeweils aktuelle Reglement über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn von der Stiftung OdA Gesundheit und Soziales. Die Ausbildungspauschale ist zwingend für die Ausbildung von Pflegefachkräften einzusetzen. Der Betrag ist zweckgebunden zu verwenden und muss Ende Jahr auf ein Passivkonto (Bilanz) „Ausbildungsfonds" verbucht werden. Für den Ausgleich getätigter Kosten können Mittel aus dem Fonds in die Erfolgsrechnung übernommen werden (Konto Aufwandminderung „Entnahme Ausbildungsfonds"). Die Ausbildungspauschale 2024 wird auf 2.00 Franken pro Tag und Bewohner/-in festgelegt.

Ferien- und Kurzaufenthalte

Für Ferien- und Kurzaufenthalte dürfen gemäss Reglement "Taxtabelle und Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn", gültig ab 1. Januar 2022 (RRB Nr. 2021/906 vom 22. Juni 2021) keine zusätzlichen Gebühren oder Pauschalen in Rechnung gestellt werden. Hingegen ist es zulässig, die Eintrittsgebühr und die Austrittsgebühr zu erheben, falls dies im rechtskräftig unterzeichneten Vertrag („Kurzaufenthaltervertrag") vermerkt ist.

2.4. Zuschläge Betreuung Psychogeriatrie

Es werden keine Betreuungszuschläge gewährt.

3. Pflege

3.1. Restfinanzierung der öffentlichen Hand

Solothurner Heimbewohnerinnen und -bewohner haben je nach Pflegestufe Anspruch auf einen Beitrag der öffentlichen Hand (Restfinanzierung Pflege). Dies gilt auch für jene, die sich in ausserkantonalen Heimen aufhalten (§ 144ter Abs. 3 SG; siehe auch Ziffer 5).

3.2. Patientenbeteiligung

Gemäss Art. 25 lit. a des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008 (SR 831.10) bezahlen Heimbewohner/-innen einen Eigenanteil an die Pflegekosten (zusätzlich zum Selbstbehalt der Krankenversicherer) in der Höhe von 20 % des höchsten vom Bundesrat festgelegten Pflegekostenbeitrages; es handelt sich dabei um maximal 23.04 Franken pro Tag. Der Regierungsrat legt die Maximaltaxe jedoch abgestuft fest. Bei der Rechnungsstellung an die Patient/-innen ist der Gesamtbetrag bzw. das Monatstotal jeweils zugunsten der Patient/-innen auf die nächsten 5 Rappen abzurunden.

4. Nebenkosten

Nebenkosten sind hauptsächlich Kosten für Leistungen, die extern bezogen werden müssen. Für die Deckung dieser Kosten sind die Eigenmittel oder der von der EL eingesetzte Betrag für die persönlichen Auslagen der Bewohnerin/des Bewohners zu verwenden. Im Reglement "Taxtabelle und Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn", gültig ab 1. Januar 2022 (RRB Nr. 2021/906 vom 22. Juni 2021) wird aufgezeigt, welche Leistungen in den Taxen enthalten resp. nicht enthalten sind.

5. Ausserkantonale Heimbewohner/-innen

Für ausserkantonale Heimbewohner/-innen in Solothurner Heimen ist die Finanzierung im Voraus mit der zuständigen Wohnsitzgemeinde zu klären, vor allem bei Ergänzungsleistungsbezüger/-innen.

6. Hilflosenentschädigung

Die Hilflosenentschädigung steht den Heimbewohner/-innen zu und kann nicht zusätzlich zu den Taxen von der Einrichtung beansprucht werden. Die zu erbringenden Leistungen sind in der Taxe integriert. Die Hilflosenentschädigung dient aber dazu, die Taxen mitzufinanzieren, sie wird bei der Berechnung der EL mitberücksichtigt.

7. Rechnungstellung Restfinanzierung

Der Beitrag der öffentlichen Hand ist dem Gesundheitsamt, Clearingstelle, Ambassadorenhof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, monatlich zusammen mit den erforderlichen Beilagen in Rechnung zu stellen. Bei Heimbewohner/-innen unter 65 Jahren ist der Beitrag der öffentlichen Hand grundsätzlich dem Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS), Abteilung Soziale Einrichtungen und Opferhilfe, Fachbereich Erwachsene, Ambassadorenhof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, in Rechnung zu stellen.

8. Einzureichende Unterlagen für die individuelle Taxfestsetzung

Bis am 15. Oktober 2023 sind beim Gesundheitsamt, Abteilung Gesundheitsversorgung, Fachbereich Alter, Pflege und Suchthilfe, das Taxgesuch, die Taxtabelle und die Taxordnung einzureichen.

9. Jahresrechnung 2023

Die vollständigen Unterlagen "Jahresrechnung" gemäss Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn, Ziff. 2.13 (RRB Nr. 2022/671 vom 26. April 2022) ist bis am 30. Juni 2024 beim Gesundheitsamt, Abteilung Gesundheitsversorgung, Fachbereich Alter, Pflege und Suchthilfe, einzureichen.

10. Qualitätsbericht

Der standardisierte Qualitätsbericht nach RAI/RUG ist per 31. Dezember 2023 auszufertigen. Er muss den Krankenversicherern auf Verlangen vorgelegt werden, eine Kopie ist dem Gesundheitsamt, Abteilung Gesundheitsversorgung, Fachbereich Alter, Pflege und Suchthilfe, bis am 31. März 2024 einzureichen.

11. Kontrolle der Pflegeaufwandgruppen

Die Krankenversicherer können gemäss Art. 8 Abs. 5 KLV Kontrollen bezüglich der Pflegeaufwandgruppen in den Pflegeheimen durchführen. Die Kontrollperson der Krankenversicherer muss eine Pflegefachperson sein, die über Erfahrung im Pflegeberuf verfügt. Zudem muss sie mit den aktuell angewendeten Bedarfsabklärungsinstrumenten vertraut sein. Das gleiche Recht, einschliesslich Überprüfung der Betreuungsleistungen, steht den Fachexpertinnen und -experten der Fachstelle Alter-, Pflege und Suchthilfe zu. In Solothurner Pflegeheimen dürfen nur RAI/RUG-systemgeschulte Pflegefachpersonen die Bedarfsabklärung gemäss KVG vornehmen.

Gesundheitsamt

Peter Eberhard
Leiter Gesundheitsamt

Amanda Brotschi
Leiterin Gesundheitsversorgung

Sonderregelungen 2024 – Anhang 2

Alters- und Pflegeheime

A) Ausserkantonale Heimeintritte

Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenpflegeversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) sieht vor, dass für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung derjenige Kanton zuständig ist, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Im Bereich der ambulanten Pflege gelten zudem seit 1. Januar 2019 für Aufenthalte von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz verbindlich die Regeln der Restfinanzierung des Standortkantons des Leistungserbringers. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit.

Allerdings kann nach wie vor die Wahlfreiheit der Versicherten eingeschränkt werden. Wenn sich pflegebedürftige Personen für einen ausserkantonalen Pflegeheimaufenthalt entscheiden, obwohl in ihrem Herkunftskanton ein Pflegeheimplatz vorhanden gewesen wäre, kommen die im Kanton Solothurn für die jeweilige Stufe festgelegten Beiträge der öffentlichen Hand zur Anwendung. Allfällige Mehrkosten des ausserkantonalen Pflegeheimaufenthalts trägt der Bewohner oder die Bewohnerin.

Dem Gesetzgeber war diese Problematik bei der Verabschiedung der KVG-Änderung bewusst. Ausnahmen sind dort angezeigt, wo sich Solothurner Gemeinden – z.B. als sog. Stiftergemeinden – an ausserkantonal liegenden Institutionen in irgendeiner Weise verbindlich beteiligt oder sich in diese eingekauft haben[1]. Allerdings dürfen auch diese Zusammenhänge nicht dazu führen, das grundsätzliche Modell der Pflegefinanzierung im Kanton Solothurn und insbesondere die Kostensteuerung bei der Tarifgestaltung auszuhebeln. In diesem Sinne bleibt die höchstmögliche Abgeltung der Pflegestufe 12 das verbindliche Maximum. Falls der versicherten Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe in ihrem Wohnkanton zur Verfügung gestellt werden kann, so übernimmt der Wohnkanton die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers. Diese Restfinanzierung und das Recht der versicherten Person zum Aufenthalt im betreffenden Pflegeheim sind danach für eine unbeschränkte Dauer gewährleistet. In den beiden beschriebenen Fällen erfolgt die Übernahme der Deckungslücke (d.h. des Differenzbetrages, falls die Kosten im Standortkanton des Heimes höher als im Kanton Solothurn sind) durch die öffentliche Hand folgendermassen:

Taxbestandteil	Selbstzahler/-innen	Bezüger/-innen von Ergänzungsleistungen (EL)
Restkosten Pflege → **Anteil öffentliche Hand**	Das ausserkantonale Heim fordert den Differenzbetrag über die **Clearingstelle des Kantons Solothurn** ein.	
Hotellerietaxe (inkl. Betreuung) + ggf. Patientenbeteiligung Pflege (Unterschiede zwischen Kantonen nur in Pflegestufe 1 + 2) → **Anteil Heimbewohner/-in**	Das ausserkantonale Heim stellt den Differenzbetrag den Bewohnenden in Rechnung, welche diesen **selber bezahlen**.	Das ausserkantonale Heim stellt den Differenzbetrag den Bewohnenden in Rechnung, welche diesen **vollumfänglich bei der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) geltend machen können**. Bei Bedarf stellt das Departement des Innern, vertreten durch das Gesundheitsamt, Kostengutsprachen zuhanden der AKSO aus.

[1] Zurzeit betrifft dies Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Büren und Nuglar-St. Pantaleon im Alters- und Pflegeheim Frenkenbündten (Liestal BL), von Walterswil im Alters- und Pflegezentrum Rondo (Safenwil AG) sowie von Fulenbach im Alterszentrum Moosmatt (Murgenthal AG).

B) Mittel und Gegenstände

Am 1. Oktober 2021 ist die Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) betreffend Vergütung des Pflegematerials in Kraft getreten. Alters- und Pflegeheime können seither Pflegematerialien, die in der Mittel- und Gegenstandsliste (MiGeL) einer Position zugeordnet werden können, direkt mit den Krankenversicherern abrechnen.

C) Beatmete Heimbewohner/-innen

Bei Beatmungspatient/-innen liegt in der Regel ein individueller Bedarf vor. Das Gesundheitsamt kann nach Würdigung des Einzelfalles eine individuelle EL-Höchsttaxe bestimmen und der betroffenen Einrichtung eine entsprechende Einzelfallanerkennung gemäss § 21 Abs. 3 SG ausstellen. Die Platzierung von beatmeten Patient/-innen erfolgt grundsätzlich innerkantonal. Das Gesundheitsamt kann ausgewählten Alters- und Pflegeheimen eine Bewilligung für die Aufnahme von solchen Patient/-innen erteilen.

D) Menschen mit einer Beeinträchtigung unter 65 Jahren in Alters- und Pflegeheimen

Für Menschen mit einer Beeinträchtigung unter 65 Jahren, die aus pflegerischen Gründen von einer Behinderteneinrichtung in ein Alters- und Pflegeheim eintreten, können in begründeten Fällen die behindertenbedingten Mehraufwände, die vom RAI-System nicht abgedeckt sind, dem Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS), Abteilung Soziale Einrichtungen und Opferhilfe, Fachbereich Erwachsene in Rechnung gestellt werden. Die Zuschüsse dürfen die Höchsttaxe der Stufe 12 nicht überschreiten.

KANTON solothurn

Langzeitpflege Heime - Höchsttaxen 2024 / Anhang 3

(in Franken pro Tag)

Pflege-stufe	RUG's kalibriert	Hotellerie inkl. Be-treuung	Investitions-kostenpau-schale (IKP)	Ausbildungs-pauschale (AuP)	Subtotal EL-Maxi-mum *	Total Pflege *	Pflege Kranken-kasse	Pflege öff. Hand (Rest-kosten) *	Pflege Patienten-beteili-gung	Total Heimbe-wohner/-in	Höchst-taxen 2024
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12
1-a	PA0	158.50	26.00	2.00	186.50	17.28	9.60	0.00	7.68	194.18	203.78
2-b	PA1	158.50	26.00	2.00	186.50	37.66	19.20	3.10	15.36	201.86	224.16
3-c	BA1; PA2	158.50	26.00	2.00	186.50	62.34	28.80	10.50	23.04	209.54	248.84
4-d	BA2, IA1	158.50	26.00	2.00	186.50	87.04	38.40	25.60	23.04	209.54	273.54
5-e	CA1, PB1, PB2	158.50	26.00	2.00	186.50	111.74	48.00	40.70	23.04	209.54	298.24
6-f	BB1, BB2, IA2, IB1, PC1, PC2	158.50	26.00	2.00	186.50	136.44	57.60	55.80	23.04	209.54	322.94
7-g	CA2, IB2, PD1, SE1	158.50	26.00	2.00	186.50	161.09	67.20	70.85	23.04	209.54	347.59
8-h	CB1, PD2, RLA, RMA	158.50	26.00	2.00	186.50	185.79	76.80	85.95	23.04	209.54	372.29
9-i	CC1, CB2, PE1, RMB, SSA	158.50	26.00	2.00	186.50	210.49	86.40	101.05	23.04	209.54	396.99
10-j	PE2, RLB	158.50	26.00	2.00	186.50	235.19	96.00	116.15	23.04	209.54	421.69
11-k	CC2, SE2, SSB	158.50	26.00	2.00	186.50	259.89	105.60	131.25	23.04	209.54	446.39
12-l	RMC, SE3, SSC	158.50	26.00	2.00	186.50	284.54	115.20	146.30	23.04	209.54	471.04

Spalte 6 setzt sich zusammen aus den Spalten 3,4+5

Spalte 7 setzt sich zusammen aus den Spalten 8,9+10

Spalte 11 setzt sich zusammen aus den Spalten 6+10

* inkl. Teuerungsausgleich

KANTON solothurn

Langzeitpflege Tagesstätten - Höchsttaxen 2024 / Anhang 4

(in Franken pro Tag)

Pflege-stufe*	Höchsttaxen 2024 (Tages- oder Nachtstruktur)			Anteil Kranken-kasse	Anteil öffentliche Hand (Einwohnergemeinden)			Anteil Gast
	Personenkategorie**			Pers.kat.**	Personenkategorie**			Pers.kat.**
	a	b	c	a / b / c	a	b	c	a / b / c
1	169.60	179.60	189.60	9.60	70.00	80.00	90.00	90.00
2	179.20	189.20	199.20	19.20	70.00	80.00	90.00	90.00
3	188.80	198.80	208.80	28.80	70.00	80.00	90.00	90.00
4	198.40	208.40	218.40	38.40	70.00	80.00	90.00	90.00
5	208.00	218.00	228.00	48.00	70.00	80.00	90.00	90.00
6	217.60	227.60	237.60	57.60	70.00	80.00	90.00	90.00
7	227.20	237.20	247.20	67.20	70.00	80.00	90.00	90.00
8	236.80	246.80	256.80	76.80	70.00	80.00	90.00	90.00
9	246.40	256.40	266.40	86.40	70.00	80.00	90.00	90.00
10	256.00	266.00	276.00	96.00	70.00	80.00	90.00	90.00
11	265.60	275.60	285.60	105.60	70.00	80.00	90.00	90.00
12	275.20	285.20	295.20	115.20	70.00	80.00	90.00	90.00

* I.d.R. erfolgt eine Einstufung im Bereich von 1 bis 6.

** Personenkategorien:

a) Personen ohne besondere Auffälligkeiten

b) Personen mit psychischer Beeinträchtigung

c) Personen mit Demenz